

Beidtel, Das canonische Recht, betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechts und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse, Regensburg 1849.) Keineswegs ausgeschlossen und nicht nur sehr werthvoll und ersprießlich, sondern sogar für ein gründliches wissenschaftliches Erfassen des Kirchenrechts unerlässlich ist eine philosophische Behandlung des Kirchenrechts, eine kirchliche Rechtsphilosophie der Art, daß man den logischen Zusammenhang zwischen den Dogmen und Rechtsätzen der Kirche, die Wechselbeziehungen zwischen dem *jus divinum* und dem *jus humanum* der Kirche erforscht und darlegt, die Tragweite und die durch das Wesen und den Zweck der Kirche bedingten Grenzen des nationalen und überhaupt des staatlichen und weltlichen Einflusses auf die Entwicklung und Gestaltung des Kirchenrechts untersucht und nachweist.

In neuerer Zeit hat man vom Standpunkte des Staatsabsolutismus gegenüber der Kirche öfter behauptet, es gebe gar kein eigentlich kirchliches, kein selbständiges kirchliches Recht; alles und jedes Recht gehe nur vom Staate aus; nur insofern könne man von kirchlichen Rechtsnormen und von kirchlichen Rechtsanforderungen reden, als der Staat dafür seine Zwangsvollstreckung gewähre; der Staat sei die alleinige Quelle alles Rechtes; die bloß kirchlichen Satzungen und Anforderungen hätten an sich nur eine ethische, moralische Bedeutung und Wirkung. Man könnte gerade so richtig sagen, es gebe auch keinen Gott, außer soweit ihn der Staat anerkenne. Es gibt zwar in der Kirche auch bloße Gewissenspflichten; aber als von Gott, von Christus gestiftete, sichtbare, vom Staate verschiedene Gesellschaft hat die Kirche zugleich ihre äußere besondere Gesellschaftsordnung, welche theils von Christus selbst unmittelbar gegeben, theils von den nach der göttlichen Anordnung berufenen Trägern der Kirchengewalt aufgestellt und gehandhabt ist. Das Kirchenrecht ist wie das des Staates ein positives, d. h. es verpflichtet die Mitglieder der Kirche zur Befolgung. Auch hat die Kirche schon aus sich die Mittel zur Erzwingung des Gehorsams gegen ihre Gesetze. Sie macht einerseits von der Befolgung ihrer Gesetze die Gewährung der besonderen kirchlichen Rechte, Gnaden und Güter abhängig; andererseits bedient sich die Kirche auch äußerer, körperlicher Zwangsmittel. Wo solche angewandt werden, sind es zwar gewöhnlich die des Staates, welcher der Kirche seine Unterstützung leiht, aber die Kirche behauptet, es stehe auch ihr selbst schon nach den von Christus empfangenen Vollmachten eine körperliche Zwangsgewalt zu. Solches erklärte Papst Johann XXII. in der dogmatischen Bulle *Licet juxta* vom 23. October 1327 (Odor. Raynaldi Annal. eccl. XV, 329 sq., n. 33; Roskovany, Monumenta cath. I, 95 sq.). Diese Bulle wurde von demselben Papste in der Bulle *Contum processum* (Magni Bullar. Roman. Contin., ed. Luxemb., IX, 172) wörtlich

wiederholt. (Vgl. über diese Fragen v. Hammerstein, Kirche und Staat 2c., Freiburg 1883.)

Man hat das Kirchenrecht auch wohl als *jus sacrum* bezeichnet, weil die Kirche und darum auch ihr Recht den Charakter der Heiligkeit an sich trägt; ferner hat man, weil die Satzungen des Kirchenrechts größtentheils von den Päpsten erlassen sind, das Kirchenrecht auch als *jus pontificium* genannt, in früherer Zeit namentlich im Gegensatz zum *jus Caesareum*. — Allein als Kirchenrecht, *jus ecclesiasticum* im engeren und ursprünglichen Sinne erscheint bloß das kirchliche Recht, d. h. die von den kirchlichen Organen für die Kirche aufgestellten Rechtsatzungen und die von der Kirche kraft der ihr von ihrem Stifter gewährten Vollmachten oder zur Unterstützung der Erfüllung derselben beanspruchten Befugnisse. Im weitern Sinn umfaßt das Kirchenrecht außerdem aber auch die von der Staatsgewalt zur Unterstützung der kirchlichen Disciplin aufgestellten Rechtsätze und die der Kirche gewährten staatlichen Befugnisse (einschließlich der etwaigen kirchenpolitischen Beschränkungen). Nicht ganz gleichbedeutend mit dem Ausdrucke Kirchenrecht in dem vorher angegebenen Sinne ist der Name *canonisches Recht*. Als *κανών*, d. h. Richtschnur, bezeichnete man ursprünglich jede Regel des christlichen Glaubens und Lebens, sowie auch die Gesamtheit derselben, seit dem 4. Jahrhundert vornehmlich die auf den Synoden festgesetzten und schriftlich verzeichneten kirchlichen Satzungen im Gegensatz zur Tradition und später auch im Gegensatz zu den *νόμοι*, d. h. den Gesetzen der griechischen Kaiser. Im Abendlande wurde es seit dem frühen Mittelalter Sprachgebrauch, überhaupt alle von kirchlichen Organen ausgegangenen Rechtsbestimmungen *canones* zu nennen, im Gegensatz zu den *leges*, d. h. den weltlichen Rechtsatzungen; daher hieß der Inbegriff der kirchlichen Rechtsatzungen *jus canonicum* im Gegensatz zum *jus civile*, d. h. dem Inbegriffe des bürgerlichen Rechts. Später verstand man unter *jus canonicum* insbesondere das in den Rechtsammlungen enthaltene Recht, welches vereinigt den Namen *corpus juris canonici* erhielten. Dieses canonische Recht enthält weniger als das Kirchenrecht, insofern es das in den neueren Kirchenrechtsquellen enthaltene Recht nicht umfaßt; andererseits enthält es aber wieder mehr als das Kirchenrecht, weil darin auch die von kirchlichen Organen, namentlich den Päpsten ausgegangene oder aus dem bürgerlichen Recht wiederholte oder dieses abändernde Rechtsbestimmungen über bürgerliche Rechtsinstitute vorkommen. Das canonische Recht bildet nächst dem römisch-justinianischen Rechte die zweite Quelle des alten römischen Rechts deutscher Nation zur Geltung gelangten und noch jetzt in einigen Theilen dieses weiland deutschen Reiches geltenden allgemeinen Rechtes, welches freilich in dem größten Theile Deutschlands und in Oesterreich in neue Gesetzbücher ersetzt ist und für das